

Satzung der „UMKINIK Stiftung“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „UMKINIK Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Heide.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des Umweltschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
- (3) Dieser Zweck wird verwirklicht durch Weitergabe sämtlicher Mittel an die in Abs. 2 genannten Körperschaften.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen zu.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Bankguthaben in Höhe von 100.000 EUR.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung des Stifters oder Dritter erhöht werden.

- (4) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (5) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (6) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht den jeweils anderen Organen angehören.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, in Höhe des steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert ersetzt werden, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Der erste Stiftungsvorstand besteht aus dem Stifter und seinem Stellvertreter; hierfür gelten die nachstehenden Regelungen:
 - a) Der Stifter gehört dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit an. Seine Mitgliedschaft endet auch durch jederzeit zulässige Niederlegung des Amtes oder durch Abberufung aus wichtigem Grund. Der Stifter führt den Vorsitz im Stiftungsvorstand.
 - b) Der Stifter ist berechtigt, zu seinen Lebzeiten jederzeit aus dem Stiftungsvorstand

durch Niederlegung des Amtes auszuscheiden und einen Nachfolger für sich zu bestimmen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung aus wichtigem Grund. Scheidet der Stifter durch Ableben aus, soll sich seine Nachfolge aus seinem Testament ergeben. Nachfolger des Stifters sollen, soweit möglich, stets aus der Familie des Stifters kommen. Der Nachfolger wird für eine Amtszeit von fünf Jahren Mitglied des Stiftungsvorstandes.

- c) Hat der Stifter bei einem Ausscheiden zu Lebzeiten durch Niederlegung des Amtes oder infolge einer Abberufung aus wichtigem Grund innerhalb von zwei Monaten keinen Nachfolger bestimmt oder enthält sein Testament keine eindeutige testamentarische Verfügung, wird das nachfolgende Vorstandsmitglied vom Kuratorium berufen.
 - d) Der Stifter beruft seinen Stellvertreter und beruft ihn ab. Die Amtszeit des Stellvertreters beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Stellvertreter die Geschäfte bis zur erneuten Berufung bzw. bis zur Berufung seines Nachfolgers weiter. Hat der Stifter zu seinen Lebzeiten bei einem Ausscheiden des Stellvertreters nicht innerhalb von drei Monaten von seinem Berufungsrecht Gebrauch gemacht, wird der Stellvertreter vom Kuratorium berufen.
 - e) Der Stifter ist zu Lebzeiten berechtigt, nach einem Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand durch Niederlegung des Amtes jederzeit in den Stiftungsvorstand zurückzukehren. Das an seiner Stelle im Stiftungsvorstand amtierende Mitglied scheidet aus dem Stiftungsvorstand aus. Ist der Stifter durch Abberufung aus wichtigem Grund ausgeschieden oder bestehen erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Demenzerkrankungen, ist eine Rückkehr in den Stiftungsvorstand, unabhängig vom Lebensalter, ausgeschlossen.
 - f) Hat der Stifter bei einer Rückkehr in den Stiftungsvorstand das 60. Lebensjahr vollendet, ist seine Amtszeit auf zehn Jahre begrenzt. Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit entscheidet der Stiftungsvorstand über eine Verlängerung der Amtszeit, die zehn Jahre nicht übersteigen sollte; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Nach dem Ableben des Stifters werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Kuratorium für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Absatz 2 Buchst. d) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Kuratorium entscheidet über den Vorsitz im Stiftungsvorstand.
 - (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsvorstand aus, wählt das Kuratorium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
 - (5) In den Fällen des Absatzes 2 Buchst. c) und d) sowie Absatz 4 verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder.
 - (6) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Kuratorium jederzeit abberufen werden. Absatz 2 Buchst. d) Satz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er verwaltet die Stiftung, führt den Stifterwillen aus und hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
 - b) Die Erstellung eines Wirtschaftsplans, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält, ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen. . Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresrechnung.
 - c) Die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel; die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder den Stellvertreter. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter verpflichtet, von seiner Vertretungsberechtigung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Einberufung Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es eines seiner Mitglieder oder das Kuratorium unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie im Wege der elektronischen Kommunikation fassen (Um-

laufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von beiden Mitgliedern zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt ein Mitglied bis zur Neuwahl im Amt, sofern nicht von einer Nachbesetzung abgesehen wird; hierüber entscheidet das Kuratorium. Die Mindestanzahl der Kuratoriumsmitglieder darf dabei nicht unterschritten werden. Wiederwahl gilt als Nachbesetzung.
- (2) Bei Ablauf der Amtszeit wählt das Kuratorium rechtzeitig vorher mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ein neues Mitglied. Das Kuratorium hat den Stiftungsvorstand spätestens drei Monate vor dem Ende der betreffenden Amtszeit über die anstehende Nachbesetzung zu informieren.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Kuratorium aus, gleich aus welchem Grund, ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus dem Kuratorium aus, ist der Stiftungsvorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 soll vor einer Beschlussfassung der Stiftungsvorstand angehört werden.
- (5) Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt. Es besteht aus:
 - Herrn Rechtsanwalt Dr. Oliver Gießler
 - Frau Miriam Niklasson
 - Herrn Ralf Gandraß.
- (6) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.

- (7) Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat den Stiftungsvorstand zu beraten und zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt. Es ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Stiftung einzubeziehen.
- (2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für
- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Kuratoriums oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium beschließt, außer in den Fällen des § 10 Absatz (3) und der §§ 11 und 12 dieser Satzung, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
- a) der Stiftungszwecks und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 12 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
- a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - c) aufgelöst
- werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Maßnahmen im Sinne des Absatzes (1) und (2) bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes, aller Mitglieder des Kuratoriums und der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 13

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und mittelbar für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und/oder die Förderung des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 15

Gleichstellung

Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.